

508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 23. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, mit dem die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, geändert wird (Akkreditierungsgesetz — AkkG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und legt die hierzu erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest, mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen sicherzustellen.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen in Bereichen, in denen der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, sofern die diese Bereiche regelnden Bundesgesetze keine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Regelungen über die Akkreditierung solcher Stellen enthalten. Solche Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 2. (1) Die von den akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgestellten Prüfberichte sind öffentliche Urkunden.

(2) Nur akkreditierte Zertifizierungsstellen sind berechtigt, die Konformität mit einschlägigen Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten im Sinne dieses Bundesgesetzes zu bescheinigen.

§ 3. (1) Ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen sind inländischen gleichzuhalten, wenn sie von Prüf-, Überwachungs-

und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig ist und Gegenseitigkeit besteht.

(2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erstellte Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen den auf Grund dieses Bundesgesetzes erstellten gleichzuhalten.

(3) Die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit (Abs. 1 und 2) ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzustellen. In anderen Rechtsvorschriften bestehende, abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit sind hiebei zu berücksichtigen.

§ 4. Akkreditierte Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung dieser Befugnis das Bundeswappen zu führen.

§ 5. (1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die bei diesen beschäftigten Personen sowie die Sachverständigen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Dritten gegenüber geheimzuhalten; sie dürfen ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwerten.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Berichts- und Meldepflichten werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

(3) Die Mitteilung über Tatsachen, welche den akkreditierten Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, an andere akkreditierte Stellen ist insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Bundesgesetz oder vergleichbare ausländische oder internationale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben notwendig ist.

(4) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische Auswertungen und wissenschaftliche

Zwecke verwendet werden, wenn aus den Ergebnissen nicht mehr auf bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene geschlossen werden kann.

§ 6. Die zum Betrieb von akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zählenden und in deren Rahmen vorgenommenen Tätigkeiten unterliegen mit Ausnahme der §§ 63 bis 67 nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973. Wenn Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bei ihrer Tätigkeit Betriebsanlagen verwenden, so finden auf diese die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung (§§ 74 bis 84, 92, 333 bis 338, 353 bis 360, 362 und, soweit es sich um Übertretungen der in den vorangeführten Paragraphen enthaltenen Vorschriften handelt, §§ 366 bis 369 und 371 GewO 1973) Anwendung.

Begriffsbestimmungen

§ 7. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. „Akkreditierung“ die formelle Anerkennung, daß eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist;
2. „Prüfung“ ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines Kennwertes oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist;
3. „Prüfstelle“ eine Institution (Laboratorium), die Prüfungen durchführt;
4. „Prüfbericht“ eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere diesbezügliche Informationen enthält;
5. „Überwachung“ die Untersuchung eines Erzeugnisses, seiner Bauart, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer technischen Anlage und der Feststellung ihrer Konformität mit besonderen oder allgemeinen Anforderungen auf Grund einer sachverständigen Beurteilung;
6. „Überwachungsstelle“ eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt;
7. „Überwachungsbericht“ eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere diesbezügliche Informationen enthält;
8. „Konformität“ die Übereinstimmung eines Erzeugnisses, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystems oder einer Person mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten;
9. „Zertifizierung“ die förmliche Bescheinigung der Konformität durch einen

unparteiischen Dritten, der für diese Tätigkeit hiezu akkreditiert ist; auf Grund einer solchen Bescheinigung (Zertifikat) kann die Konformität auch durch ein Zeichen zum Ausdruck gebracht werden;

10. „Zertifizierungsstelle“ eine Institution, die Zertifizierungen durchführt;
11. „Institution“ eine physische oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes;
12. „Qualitätssicherungshandbuch“ eine Dokumentation, in der die besonderen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht;
13. „Technische Spezifikation“ ein Dokument, das technische Anforderungen beschreibt, die durch ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung erfüllt werden müssen.

II. Abschnitt

Akkreditierungsverfahren

§ 8. Akkreditierungsstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 9. (1) Die Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Akkreditierungsstelle durch Bescheid.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen und muß alle für die Beurteilung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen, jedenfalls aber folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Angaben über rechtliche, wirtschaftliche und/oder fachliche Nahverhältnisse zu Firmen, Körperschaften oder sonstigen Institutionen,
3. die Art der beantragten Akkreditierung,
4. das angestrebte Fachgebiet, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, für die die Akkreditierung beantragt wird,
5. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters für den technischen Bereich, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sein sollen,
6. Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis,
7. ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen und

8. das Qualitätssicherungshandbuch.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung muß die Eintragung im Firmenbuch nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung weitere Antragsanforderungen festlegen, sofern dies notwendig ist, um internationalen Anforderungen Genüge zu tun oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert.

§ 10. (1) Die Akkreditierungsstelle kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverständige mit der Aufnahme eines Befundes sowie der Erstellung eines Gutachtens betrauen, ob der Antragsteller die in diesem Bundesgesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt. Es dürfen nur Sachverständige mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet sachkundig und für ihre Tätigkeit geeignet sind.

(2) Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, eine Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) durchzuführen, kann die Akkreditierungsstelle die Teilnahme des Antragstellers auf dessen Kosten anordnen, wenn die durchzuführende Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) die Dauer des Akkreditierungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert und die Kosten im Verhältnis zum beantragten Berechtigungsumfang nicht unverhältnismäßig sind. Eine Akkreditierung darf jedoch nicht nur auf Basis der Ergebnisse der Eignungs- oder Vergleichsprüfung (des Ringversuches) vorgenommen werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Sachverständige hinsichtlich ihrer Sachkunde und ihrer Eignung (Abs. 1) erlassen bzw. weitere Erfordernisse festlegen, soweit solche zur Einhaltung der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes notwendig sind.

§ 11. (1) Erfüllt der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart gemäß den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 bzw. 23 und der allenfalls dazu ergangenen Verordnung(en) gemäß § 22, hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der akkreditierten Stelle,
2. die Art der Akkreditierung,
3. die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit

Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht,

4. die Namen des gesamtverantwortlichen Leiters, gegebenenfalls seines Stellvertreters und der Zeichnungsberechtigten, die für die fachliche Richtigkeit der Prüfberichte verantwortlich sind,
5. den Geltungsbeginn der Akkreditierung und
6. allfällige Auflagen, soweit solche zur Einhaltung der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes notwendig und geeignet sind.

(3) Bei einem Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters oder seines Stellvertreters hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen diesbezüglich abzuändern, sofern nicht gemäß § 14 Abs. 4 vorzugehen ist.

(4) Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.

§ 12. (1) Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfangs der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis hat bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

(2) Die Akkreditierungsstelle hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsstellen zu beteiligen.

(3) Beschwerden über akkreditierte Stellen sind an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu richten.

§ 13. (1) Jede akkreditierte Stelle ist durch die Akkreditierungsstelle mindestens alle fünf Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob die akkreditierte Stelle die für sie geltenden Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt und keine Mängel im Sinne des § 14 Abs. 3 vorliegen. Überprüfungen können von der Akkreditierungsstelle auch in kürzeren Intervallen vorgenommen werden, falls dies zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder Vorschriften notwendig ist.

(2) Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Stelle jederzeit einer Überprüfung unterziehen.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung gemäß Abs. 1 oder 2 kann die Akkreditierungsstelle oder ein von ihr bestellter Sachverständiger insbesondere auch

1. Örtlichkeiten betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung

- tätig ist,
2. Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchführen oder verlangen,
 3. die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungszwecke benötigten Sachen, insbesondere auch von Prüf- und Meßgeräten und -einrichtungen, verlangen,
 4. die Teilnahme an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) verlangen,
 5. die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 21) überprüfen und
 6. Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle anfordern.

Bei der Auswahl und der Durchführung von Maßnahmen gemäß Z 1 bis 6 ist auf deren Zweckmäßigkeit und auf Vermeidung unnötigen Aufwandes zu achten.

§ 14. (1) Hat die Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 ergeben, daß die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin bestehen und keine Mängel im Sinne des § 14 Abs. 3 bestehen, so ist die akkreditierte Stelle von diesem Ergebnis formlos zu verständigen.

(2) Ergibt die Überprüfung der akkreditierten Stelle gemäß § 13 Abs. 1 oder 2, daß eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird und wird dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Akkreditierungsstelle durch Bescheid festgesetzt wird, behoben, so hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken.

(3) Die Akkreditierungsstelle hat die Akkreditierung ferner durch Bescheid zu entziehen oder den Umfang der Akkreditierung entsprechend einzuschränken

1. bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder normativen Dokumenten festgelegten oder sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen signifikant überschritten werden,
2. bei mehrmaligem außerhalb der Fehlergrenzen liegendem Abschneiden bei Ringversuchen,
3. wenn behördlichen Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 24, sofern davon der Wegfall einer Akkreditierungsvoraussetzung betroffen ist, nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird oder
4. wenn die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

In den Fällen der Z 1 und 2 ist bei der Bescheiderlassung auf Art und Ausmaß der Fehler Bedacht zu nehmen.

(4) Fallen die Akkreditierungsvoraussetzungen für bestimmte Fachgebiete oder Teile davon, für bestimmte Prüfungsverfahren bzw. Produkte oder Produktgruppen weg, die Inhalt des Akkreditierungsbescheides (§ 11 Abs. 2) sind, ist die Akkreditierung entsprechend einzuschränken, sofern die Erfordernisse für die anderen akkreditierten Fachgebiete oder Prüfungsarten bzw. Produkte oder Produktgruppen noch erfüllt sind.

§ 15. Die Kosten einer Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn, daß bei einer Überprüfung nach § 13 Abs. 2 keine Mängel festgestellt wurden; in diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsstelle zu tragen. Der Kostenersatz ist im Falle einer Entziehung mit dem Entziehungsbescheid, sonst mit abgeordnetem Bescheid vorzuschreiben.

§ 16. (1) Für die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem mit diesen Amtshandlungen verbundenen Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind.

(2) Die Bauschbeträge sind nach der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane, der Zahl der im Antrag beschriebenen Prüfverfahren und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material und Postgebühren) zu ermitteln.

III. Abschnitt

Zertifizierungsstellen

§ 17. (1) Die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Als Zertifizierungsstelle darf nur eine Stelle akkreditiert werden, die die in den §§ 18 bis 21 und 23 bzw. durch eine Verordnung nach § 22 festgelegten sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Zertifizierungsstelle muß erwarten lassen, daß die von ihr auszustellenden Zertifikate international anerkannt werden;
2. die Zertifizierungsstelle muß auf Grund ihrer Organisation die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierungstätigkeit bieten;
3. die Zertifizierungsstelle muß eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist;
4. dem Lenkungsgremium (Z 3) müssen die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizie-

rungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen sein;

5. die Zertifizierungsstelle muß ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorsehen.

(3) Die Akkreditierungsstelle hat die Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 2) zu dokumentieren.

(4) In der Verordnung sind die Bezeichnung und die Anschrift der Zertifizierungsstelle sowie der Umfang der Zertifizierungsbefugnis möglichst unter Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen anzugeben.

(5) Auf die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.

(6) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle, ist die Akkreditierung durch Verordnung dementsprechend abzuändern oder aufzuheben.

IV. Abschnitt

A. Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

§ 18. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderem Einfluß sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte, insbesondere darf die Vergütung des zur Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen noch von deren Ergebnissen abhängen.

§ 19. (1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen einen gesamtverantwortlichen Leiter für den technischen Bereich bestellt haben sowie über ausreichend Personal verfügen, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen müssen.

(2) Für jedes Fachgebiet muß ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte bzw. der Zertifizierungen trägt.

(3) Hinsichtlich des gesamtverantwortlichen Leiters (Abs. 1) und des (der) Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.

§ 20. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Prüfverfahren erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

§ 21. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung stehen muß.

§ 22. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Gestaltung der Organisation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen, den Inhalt und die Gestaltung des Prüf- bzw. Überwachungsberichtes und den Aufbau des Qualitätssicherungssystems erlassen, wenn dies zur Sicherung der Qualifikation der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen im Vergleich zum internationalen Niveau oder zur Sicherstellung der internationalen Anerkennung österreichischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifikate erforderlich ist.

B. Zusätzliche Voraussetzung für Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

§ 23. Der Zeichnungsberechtigte oder die Zeichnungsberechtigten der Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Diese Ausbildung gilt als gewährleistet, wenn eine Person in dem entsprechenden Fachgebiet

1. qualifiziert ist und
2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren und Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann.

V. Abschnitt

Weitere Pflichten der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

A. Gemeinsame Pflichten von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

§ 24. (1) Die akkreditierte Stelle hat der Akkreditierungsstelle jede Änderung, die die

Erfüllung einer Akkreditierungsvoraussetzung betrifft, insbesondere deren Wegfall, den Wechsel in der Person des gesamtverantwortlichen Leiters und des bzw. der Zeichnungsberechtigten sowie Änderungen des Rechtssubjektes, das Träger der Akkreditierung ist, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen gemäß Abs. 1 und der sonstige durch dieses Bundesgesetz verursachte Schriftverkehr mit der Akkreditierungsstelle mit Ausnahme der Anträge gemäß §§ 9 und 11 Abs. 3 und 4 sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung befreit.

B. Prüfstelle

§ 25. (1) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Sollte eine Prüfstelle ausnahmsweise einen Teil der mit einem Prüfauftrag verbundenen Prüftätigkeit weitervergeben, so darf dies nur an eine andere akkreditierte oder eine Prüfstelle erfolgen, die den materiellen Anforderungen, die eine Prüfstelle zur Erlangung einer Akkreditierung gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes erfüllen muß, entspricht.

(2) Die weitervergebenen Prüftätigkeiten dürfen nicht die gesamte Prüfarbeit ausmachen, die von der Prüfstelle übernommen wird.

(3) Die weitervergebende Prüfstelle trägt gegenüber der Akkreditierungsstelle die volle Verantwortung für alle weitervergebenen Prüfarbeiten im Hinblick auf § 14 Abs. 3 Z 1.

§ 26. Die Prüfstelle hat diejenigen Aufzeichnungen, die zur Nachvollziehung der Schlüssigkeit der ausgestellten Prüfberichte dienen, wie insbesondere die Prüfprotokolle sowie die Prüfberichte, zehn Jahre aufzubewahren. Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Prüfstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.

§ 27. (1) Die Prüfstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsstelle oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 bis 4 und 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 zu ermöglichen sowie zweckdienliche Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. Der gesamtverantwortliche Leiter oder sein Stellvertreter ist spätestens bei Betreten der akkreditierten Stelle zu verständigen.

(2) Weiters ist die Prüfstelle verpflichtet, an von der Akkreditierungsstelle veranlaßten oder bestimmten Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) auf ihre Kosten teilzunehmen.

C. Überwachungsstelle

§ 28. Eine Überwachungsstelle, die Stichproben zieht und prüft, muß auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

§ 29. Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 sind sinngemäß auch auf Überwachungsstellen anzuwenden.

§ 30. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, einem Verlangen der Akkreditierungsstelle oder eines von ihr bestellten Sachverständigen gemäß § 13 Abs. 3 Z 6 ohne unnötigen Aufschub und ohne Anspruch auf Ersatz der ihr daraus entstehenden Aufwendungen nachzukommen, den Zutritt zu Örtlichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 zu ermöglichen sowie alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten. § 27 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

D. Zertifizierungsstelle

§ 31. (1) Führt die Zertifizierungsstelle Prüfungen selbst durch, muß sie über eine Akkreditierung als Prüfstelle verfügen. Führt die Zertifizierungsstelle die Überwachung selbst durch, muß sie als Überwachungsstelle akkreditiert sein. Wird die Prüfung bzw. Überwachung nicht von der Zertifizierungsstelle durchgeführt, darf sie sich nur der Prüfberichte entsprechend akkreditierter Stellen bedienen.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat in der Regel Zertifizierungen selbst vorzunehmen. Sollte eine Zertifizierungsstelle ausnahmsweise einen Teil der Zertifizierungstätigkeit weitervergeben, darf dies nur an eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle erfolgen.

§ 32. Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte, festgehalten sind; diese Aufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Bei Entziehung der Akkreditierung bzw. Untergang der Zertifizierungsstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.

§ 33. Die Zertifizierungsstelle hat ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muß jedermann zugänglich sein.

§ 34. Die Zertifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.

§ 35. Die Bestimmungen des § 30 sind auch auf Zertifizierungsstellen anzuwenden.

VI. Abschnitt**Ende der Akkreditierung**

§ 36. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Akkreditierung endet

1. mit dem Entzug der Akkreditierung,
2. mit dem Tod einer physischen Person,
3. mit dem Untergang des Rechtssubjektes und
4. mit Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Akkreditierung für den Zeitraum von sechs Monaten durch ein anderes Rechtssubjekt ausgeübt werden, wenn dies den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 7 der Gewerbeordnung 1973 entspricht. Hierbei sind die einschlägigen Voraussetzungen für akkreditierte Stellen aufrechtzuerhalten. Die Bestimmungen über die Entziehung gemäß § 14 Abs. 2 bis 4 werden dadurch nicht berührt.

VII. Abschnitt**Strafbestimmungen, Vollziehung**

§ 37. Wer

1. behördlichen Anordnungen gemäß § 13 Abs. 3 oder der Mitteilungspflicht gemäß § 24 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt oder
2. die akkreditierte Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechender Weise ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, auch wenn die Zuwiderhandlung nicht die Entziehung der Akkreditierung zur Folge hat.

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 11, 14 Abs. 2 bis 4 und hinsichtlich der Verordnungen gemäß § 17 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister, der nach bundesgesetzlichen Vorschriften die Aufsicht über die zu akkreditierende oder akkreditierte Stelle führt oder dessen Wirkungsbereich gemäß § 2 des Bundesministerengesetzes 1987 betroffen ist,
2. sofern Einrichtungen des land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Forschungs-, Ver-

suchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens betroffen sind, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

3. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Artikel II**Änderung der Gewerbeordnung 1973**

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1991, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Z 10 werden nach der Wortfolge „den Betrieb von autorisierten Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten“ die Worte „und den Betrieb von akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen“ eingefügt.

Artikel III**Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 9. September 1910, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, RGBl. Nr. 185/1910, außer Kraft. Die nach diesem Gesetz befristeten vorgenommenen Autorisationen sind noch bis zum Ablauf ihres jeweiligen Geltungszeitraumes gültig, unbefristete erlöschen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung) vom 9. April 1942, dRGBl. Teil I S 273, ist auf von akkreditierten Zertifizierungsstellen vergebene Zeichen (§ 7 Z 9), die die Konformität mit Rechtsvorschriften, Normen und anderen normativen Dokumenten bescheinigen, nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

VORBLATT

Problem:

Durch das Inkrafttreten der Tampere-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen im Bereich der EFTA (1. Oktober 1990) werden künftig innerhalb der EFTA nur Zeugnisse von solchen Prüfstellen anerkannt werden, die auf Grund der europäischen Normen 45001 und 45002 akkreditiert wurden; ebenso soll künftig bei Inkrafttreten des EWR bzw. eines allfälligen Beitritts zur EG hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen die Einhaltung der Normenserie EN 45000 unabdingbar sein.

Ziel:

Anpassung (bei den Prüfstellen) bzw. Schaffung (Überwachungs- und Zertifizierungsstellen) der Kriterien für die Akkreditierung der genannten Stellen, um völkerrechtliche Verpflichtungen (EFTA) erfüllen sowie Verhandlungen mit der EG aufnehmen zu können.

Inhalt:

Im wesentlichen enthält der Entwurf folgende Bestimmungen:

- Festlegung der personellen, ausstattungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen einer Akkreditierung;
- Regelung der Anerkennung ausländischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifizierungen;
- Pflichten bei Ausübung der Akkreditierung;
- behördliche Überwachung akkreditierter Stellen;
- Entziehungs- und Erlöschenstatbestände.

Kosten:

Gemäß § 14 BHG wird bemerkt, daß der Entwurf im Falle seiner Realisierung insoweit einen **Mehraufwand** seitens des Bundes erfordern wird, als die personellen Voraussetzungen, die derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Vollziehung der „Lex Exner“ bestehen, wegen der im Entwurf vorgesehenen Änderungen zu dessen Vollziehung nicht ausreichen. Im Hinblick auf die Budgetziele der Bundesregierung wird aber nicht von einer Planstellenvermehrung, sondern vielmehr davon ausgegangen, daß Leistungen im Vorfeld des Ermittlungsverfahrens (insbesondere etwa bei Vergleichsprüfungen) — zB bei der BVFA Arsenal (BMWf) — zugekauft werden müssen. Zur Abdeckung des damit verbundenen Aufwandes in der Größenordnung von rund 500 000 S bis 1 Million Schilling jährlich wurden im § 16 des Entwurfes besondere Verwaltungsabgaben vorgesehen.

Alternative:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Risiko, daß Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifikate österreichischer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen künftig im EFTA- und EG-Bereich nicht anerkannt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach dem geplanten Inkrafttreten des EWR (1. Jänner 1993), aber auch nach einem allfälligen EG-Beitritt, wird der Nachweis der Einhaltung der relevanten europäischen Normen sowohl für Prüf- als auch für Überwachungs- und Zertifizierungsstellen unabdingbar sein, um international anerkannte Zeugnisse, Berichte und Zertifikate ausstellen zu können.

Ebenso ist Österreich mit der Unterzeichnung des „EFTA-Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen“ am 15. Juni 1988 in Tampere (Finnland) durch die EFTA-Wirtschaftsminister die Verpflichtung eingegangen, nach deren Inkrafttreten Prüfstellen zu benennen, die nach gemeinsamen Regeln, nämlich den ISO-Richtlinien 25 und 38 (die inzwischen durch die europäischen Normen EN 45001 und 45002 ersetzt wurden) von nationalen Körperschaften (Akkreditierungsstellen) auf die Einhaltung der darin festgelegten Anforderungen überprüft worden sind und damit grundsätzlich im gesamten EFTA-Bereich anerkannt werden.

Das Übereinkommen wurde inzwischen von allen EFTA-Staaten ratifiziert, im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. Nr. 593/1990) und trat am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Damit ist die Ausarbeitung einer neuen gesetzlichen Regelung für diesen Bereich des Prüfwesens notwendig geworden, da das gegenwärtige Autorisationsverfahren nicht ohne weiteres die Einhaltung aller festgelegten Anforderungen gewährleistet und daher als Grundlage für die geforderte Nennung der Prüfstellen nicht ausreicht. Die neue gesetzliche Regelung soll an die Stelle des Gesetzes vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen („Lex Exner“) treten.

Weiters beinhaltet die vom CEN (Europäisches Normungsinstitut) nach Mandat der EG-Kommission ausgearbeitete Normenserie EN 45000 Kriterien für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen. Auch liegt inzwischen ein Entwurf über die Kriterien für die Akkreditierung von Überwachungsstellen vor (Stand 12. Dezember 1991), der voraussichtlich ohne wesentliche Änderungen im

Frühjahr 1992 verabschiedet werden soll. Diese Normen wurden mit dem Ziel erstellt, als Instrument für den in Bildung begriffenen europäischen Binnenmarkt ein einheitliches System der gegenseitigen Anerkennung von akkreditierten Stellen zu schaffen.

Die genannten ISO-Richtlinien sowie die Normen der Serie EN 45000 liegen diesem Gesetzentwurf zugrunde. Die Anforderungen an die Überwachungsstelle entstammen dem erwähnten Normenentwurf.

Die Feststellung, ob Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen diesen Regeln entsprechen, haben nationale Akkreditierungsstellen zu treffen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Entwurf für eine bundesgesetzliche Regelung betreffend die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen mit dem Ziel ausgearbeitet, das Akkreditierungsverfahren für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen den internationalen Erfordernissen anzupassen.

Darüber hinaus könnte das damit vorgelegte Akkreditierungsmodell, das gemäß § 1 des Entwurfes primär für den Bereich des Technischen Versuchswesens gedacht ist, subsidiär auch in anderen vergleichbaren Bereichen, die in den Geltungsbereich der eingangs erwähnten EFTA-Konvention fallen, Anwendung finden.

Der Entwurf orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Gleichstellung ausländischer Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen mit inländischen bei Gleichwertigkeit und Gegenseitigkeit;
- Akkreditiert werden Prüf-, Überwachungsstellen auf Antrag, Zertifizierungsstellen durch Verordnung (um die international gewünschte Beschränkung der nationalen Zertifizierungsstellen zu gewährleisten);
- Es wird keine private Akkreditierungsstelle eingerichtet, sondern eine behördliche Akkreditierung durchgeführt;
- Der Zugang zur Akkreditierung ist unabhängig von der Rechtsform der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle;
- Publizität der bestehenden Akkreditierungen.

Dementsprechend hat der Entwurf folgenden wesentlichen **Inhalt**:

- Festlegung der personellen, ausstattungs- und organisatorischen Voraussetzungen einer Akkreditierung;
- Regelung der Anerkennung ausländischer Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifizierungen;
- Pflichten bei Ausübung der Akkreditierung;
- Behördliche Überwachung akkreditierter Stellen;
- Entziehungs- und Erlöschenstatbestände.

Die folgenden Ausführungen sollen die europäische Entwicklung auf dem Gebiet des Prüfwesens und die Wirkungsweise des Systems der Prüfung und Zertifizierung von Produkten und seiner Bedeutung für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes veranschaulichen:

Im Hinblick auf die erfolgte Gründung des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) ist die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Prüfzeugnissen nur eine notwendige Voraussetzung, um den freien Warenverkehr zu gewährleisten. Grundbedingung für die Gründung eines derartigen EWR war, daß auch EFTA-Staaten Richtlinien der EG anwenden bzw. in ihre nationale Gesetzgebung überführen.

Die Richtlinien der EG nach dem „new approach“ (Entschließung des Rates der EG vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung) sehen vor, daß Produkte nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den in den EG-Richtlinien festgelegten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Die Feststellung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen ist mit einer Reihe von Maßnahmen verbunden, die von akkreditierten Institutionen wie Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen ausgeführt werden. Zur Erläuterung und zur Gewinnung eines besseren Überblicks, wie dieses System in seiner Gesamtheit funktionieren soll, werden nachstehend vier mögliche Verfahren aufgezeigt:

Vorauszuschicken ist, daß im Sinne der Richtlinie über den „new approach“ die „Konformität“ eines Produktes die Übereinstimmung eines Produktes mit einer

- europäischen Norm,
 - europäischen Baumusterbescheinigung (in Form einer Typenprüfung) oder Zulassung,
 - einschlägigen nationalen Norm
- bedeutet.

Ob nun Produkte mit solchen normativen Dokumenten tatsächlich „konform“ sind, kann durch folgende Verfahren festgestellt werden:

1. Zertifizierung der Konformität des Produktes durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle;
2. Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle;

3. Konformitätserklärung für das Produkt durch den Hersteller auf Grund einer Erstprüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle;
4. Konformitätserklärung durch den Hersteller.

Grundbedingung bei all diesen Verfahren ist aber, daß die Produktion stets von einer wirksamen Eigenüberwachung des Herstellers begleitet wird.

Die Auswahl des Verfahrens erfolgt nach

- der Bedeutung des Produktes, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit
 - der Beschaffenheit des Produktes und der Veränderlichkeit seiner Merkmale,
- die entweder direkt durch eine EG-Richtlinie oder ein normatives Dokument, innerhalb der EFTA auch die nationale Gesetzgebung festgelegt werden.

Die angeführten Verfahren lassen sich wiederum in folgende Einzelschritte unterteilen:

1. Zertifizierung der Konformität des Produktes durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle: Bei der Zertifizierung greift die akkreditierte Zertifizierungsstelle zurück auf die
 - a) Typenprüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle;
 - b) anfängliche Überprüfung des Herstellerwerkes und der werkseigenen Qualitätssicherung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle;
 - c) Prüfung von Werksproben und gegebenenfalls Stichprobenprüfung vom offenen Markt durch eine akkreditierte Stelle;
 - d) Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Qualitätskontrolle durch eine akkreditierte Überwachungsstelle.
2. Zertifizierung des Qualitätssicherungssystems durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle und Konformitätserklärung des Herstellers. Diese Stufe der Zertifizierung verläßt teilweise die Prüfung durch akkreditierte Stellen. Es genügt vielmehr
 - a) Prüfung durch den Hersteller;
 - b) anfängliche Überprüfung des Werks und der werkseigenen Qualitätssicherung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle (unverändert gegenüber Z 1 b);
 - c) Prüfung von Werksproben durch den Hersteller;
 - d) Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Qualitätssicherung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle. (Auch hier greift die gleiche Stufe der Überwachung wie bei Z 1 d.)
3. Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt. Hier werden nur noch zwei Überwachungsstufen verlangt:
 - a) Typenprüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle;
 - b) werkseigene Qualitätssicherung.

4. Konformitätserklärung des Hersteller für das Produkt. Für die unterste Stufe der Konformitätsbescheinigung genügen Prüfungen ohne fremde Hilfe:

- a) Prüfung durch den Hersteller;
- b) werkseigene Qualitätssicherung.

Zur **kompetenzrechtlichen Situation** wird bemerkt, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Hinblick auf die dem Bund durch Art. 10 B-VG zugewiesenen Materien (wie zB Verkehrswesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Dampfkesselwesen und die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG ua. — vgl. § 1 Abs. 2 des Entwurfes) sowie die durch Art. 102 Abs. 2 B-VG zur unmittelbaren Bundesvollziehung übertragenen Angelegenheiten des „technischen Versuchswesens“ von der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorgelegten Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ausgeht.

Gemäß § 14 BHG wird bemerkt, daß der Entwurf im Falle seiner Realisierung insoweit einen **Mehraufwand** seitens des Bundes erfordern wird, als die personellen Voraussetzungen, die derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Vollziehung der „Lex Exner“ bestehen, wegen der im Entwurf vorgesehenen Änderungen zu dessen Vollziehung nicht ausreichen. Im Hinblick auf die Budgetziele der Bundesregierung wird aber nicht von einer Planstellenvermehrung, sondern vielmehr davon ausgegangen, daß Leistungen im Vorfeld des Ermittlungsverfahrens (insbesondere etwa bei Vergleichsprüfungen) — zB bei der BVFA Arsenal (BMWf) — zugekauft werden müssen. Zur Abdeckung des damit verbundenen Aufwandes in der Größenordnung von rund 500 000 S bis 1 Million Schilling jährlich wurden im § 16 des Entwurfes besondere Verwaltungsabgaben vorgesehen. Ein geringer, derzeit noch nicht bezifferbarer Mehraufwand könnte durch die verstärkte Überwachung akkreditierter Stellen und durch den zu erwartenden vermehrten Informationsbedarf entstehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Grundsätzlich soll der sachliche Geltungsbereich des Akkreditierungsgesetzes in etwa dem der „Lex Exner“ entsprechen, weiters soll es bei denjenigen (Bundes-)Materien angewendet werden können, für die (noch) keine speziellen Regelungen bestehen, dh. das Gesetz gilt subsidiär für alle Bundesbereiche. Die angesprochenen internationalen Erfordernisse beziehen sich auf die europäische Normenserie EN 45000 (für die Qualifikation von Prüf- und

Zertifizierungsstellen) und EN 29000 (für Qualitätssicherung) — eine eigene Normenserie für Überwachungsstellen ist derzeit noch in Ausarbeitung — welche im „global approach“-Konzept der EG obligatorisch vorgesehen sind.

Abs. 2 stellt eine Abgrenzungsnorm zu bundesgesetzlichen Regelungen dar, die Bestimmungen über eine staatliche Anerkennung (Akkreditierung) enthalten, die denen dieses Bundesgesetzes entsprechen; jedoch wird klargestellt, daß die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Erfordernisse für bestimmte Prüfstellen (zB „good labor practice“ für Prüfstellen, die auf chemischem Bereich tätig sind, gemäß Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987) durch die gegenständlichen Regelungen nicht berührt werden.

Zu § 2:

Abs. 1 entspricht hinsichtlich der Prüfstellen — Überwachungsstellen gibt es bis dato keine — der derzeitigen Gesetzeslage („Lex Exner“). Das entspricht materiell den europäischen Normen EN 45011—13.

Zu § 3:

Die generelle Möglichkeit, ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen unter bestimmten Voraussetzungen bei Vorliegen der Gegenseitigkeit inländischen gleichzustellen, geht über den EFTA-EG-Bereich hinaus und bedeutet eine Öffnung für globale Anerkennungs-möglichkeiten. Weiters beinhaltet diese Regelung auch den Aspekt der gegenseitigen Anerkennung, wobei sie als eine der — gemäß dem österreichischen Vorbehalt nach Art. 50 Abs. 2 B-VG anlässlich der Ratifizierung der Tampere-Konvention — zu erlassenden Durchführungsbestimmungen angesehen werden kann, insoweit die einzelnen Materien-gesetzgeber die ihnen zustehenden Befugnisse, die Bestimmungen der Tampere-Konvention durch fachspezifische Rechtsnormen umzusetzen, nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen. Die Rechtsform der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch Verordnung wurde vor allem aus Gründen der Rechtssicherheit in diese Bestimmung aufgenommen.

Abs. 2 berücksichtigt, daß Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auch im selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Bauprodukte) eingerichtet werden können, wobei zwischen dem Bund und den Ländern Verhandlungen über den Abschluß einer Art. 15 a B-VG-Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der im Bundes- bzw. Landesbereich erstellten Prüf- und Überwachungs-berichte sowie der Zertifizierungen geführt werden. Die Bestimmung soll die Umsetzung dieser künftigen Vereinbarung ermöglichen.

Zu § 4:

Hiebei ist besonders zu beachten, daß bei gewissen Tätigkeiten (denkbar wären hier vor allem

die Erstellung von Gutachten), die nicht durch die Akkreditierung abgedeckt sind, das Bundeswappen nicht geführt werden darf, es sei denn, es liegt eine Befugnis hierfür nach einer anderen Rechtsvorschrift vor (zB für Ziviltechniker durch das Ziviltechniker-gesetz).

Zu § 5:

Durch die Einschränkung des Abs. 2 wird die Geheimhaltungspflicht bestehenden gesetzlichen Berichts- und Meldepflichten untergeordnet. Die Ausnahmen der Absätze 3 und 4 sind insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen den akkreditierten Stellen gedacht, die international üblich ist und künftig — wie aus entsprechenden Papieren der EG-Kommission zu entnehmen ist — eine noch größere Rolle spielen wird, notwendig. Die Formulierungen gehen auf Anregungen des Datenschutzes zurück.

Zu § 6:

Da gemäß der Gewerbeordnung 1973 der Betrieb von autorisierten Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfanstalten von deren Geltungsbereich ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z 10 GewO 1973) und diese Bestimmung durch Art. II dieses Bundesgesetzes entsprechend adaptiert wird, soll klargestellt werden, daß die dabei verwendeten Betriebsanlagen einer behördlichen Genehmigung nach Maßgabe der GewO bedürfen.

Zu § 7:

Die Begriffsbestimmungen mit Ausnahme derjenigen für die Überwachung und Qualitätssicherung entsprechen der ISO-Richtlinie ISO/IEC Guide 2. Die Legaldefinitionen für die Überwachung und die Überwachungsstelle sind sinngemäß adaptiert dem Entwurf einer künftigen Norm im Rahmen der EN 45000 Normenserie (geplante Verabschiedung Frühjahr 1992), diejenige für die Qualitätssicherung der ISO-Richtlinie 8402 entnommen. Die Definition der Institution soll klarstellen, daß für Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten auch einzelne physische Personen, die über eine entsprechende Qualifikation und geeignete Einrichtungen verfügen, akkreditiert werden können.

Die Formulierung der Definition des Qualitätssicherungshandbuchs entstammt dem dafür relevanten ISO/IEC Guide 49-1986.

Zu § 8:

Die Vollziehung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Zentralinstanz erfolgt gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG. Damit soll der

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den dem Entwurf zugrundeliegenden europäischen Normen (vgl. Allgemeiner Teil) als zentrale Akkreditierungsstelle eingerichtet werden. In materieller Hinsicht stellt dies keine Änderung dar, weil ihm derzeit die Vollziehung der „Lex Exner“ obliegt.

Zu § 9:

Die Antragserfordernisse ergeben sich zum einen Teil aus der bewährten Praxis zur „Lex Exner“, zum anderen aus den Anforderungen der (im Allgemeinen Teil) erwähnten europäischen Normenserie EN 45000 (insbesondere die Regelung betreffend das obligatorische Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems). Die Verordnungsermächtigung ist notwendig, um eine Möglichkeit zu schaffen, die künftige europäische Entwicklung einzubinden, die Platz greifen würde, sollten im Sinne des „new approach“ die EG-Länder die genannten Normen inhaltlich unverändert und ungekürzt verbindlich übernehmen. Der in Abs. 2 Z 4 (und anderen Entwurfsbestimmungen) verwendete Begriff „Fachgebiet“ ist mit dem in § 171 a GewO verwendeten Begriff nicht identisch, sondern soll nur eine thematische Zuordnung der zur Akkreditierung beantragten Prüfverfahren ermöglichen.

Zu § 10:

Diese Entwurfsbestimmungen sind von zwei wesentlichen Überlegungen geleitet. Erstens, die Qualität der akkreditierten Stellen an die europäischen Erfordernisse anzupassen und zweitens, das Akkreditierungsverfahren zu beschleunigen. Nach bisherigen Erfahrungen sind für die Sicherstellung der Qualitätsanforderungen an akkreditierte Stellen zwei wesentliche Maßnahmen erforderlich, nämlich

- eine genaue Überprüfung des Akkreditierungswerbers, ob er zur Durchführung der beantragten Tätigkeiten tatsächlich alle Voraussetzungen mitbringt, und
- eine mehrmalige Überprüfung der Leistungsfähigkeit während der Geltungsdauer des Akkreditierungsbescheides.

Eine weitere Maßnahme zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen ist es, den bescheidmäßig zuzusprechenden Tätigkeitsbereich auf genau abgegrenzte Fachgebiete bzw. -bereiche zu beschränken. Dadurch wird die Überprüfung der Voraussetzungen wesentlich vereinfacht und durchschaubarer. Bei einem Spektrum von mehr als 100 Fachbereichen für alle technischen Gebiete ist diese Überprüfung in den meisten Fällen nur durch geeignete Sachverständige, die selbst einschlägig in diesem Fachbereich bzw. in dem übergeordneten Fachgebiet tätig sind, möglich. Auch bei der Durchführung von nachfolgenden Kontrolltests

508 der Beilagen

13

wird man auf Sachverständige, vor allem bei der Probenauswahl und Auswertung der Ergebnisse, zurückgreifen.

Die Möglichkeit der Anordnung der Teilnahme des Antragstellers an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) gemäß Abs. 2 soll in bestimmten Fällen (insbesondere bei der zu erwartenden internationalen Praxis in bestimmten Fachgebieten bzw. -bereichen) eine der Entscheidungsgrundlagen der Behörde über den Akkreditierungsantrag bilden, ohne daß das Ergebnis allein ausschlaggebend für die Beurteilung sein darf (Abs. 3). Dies entspricht im übrigen auch der sinngemäßen Regelung in der EN 45002.

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen sollen mittels Verordnung weitere Anforderungen, wie zB die Ableistung von Kursen über Qualitätssicherung, vorgeschrieben werden können.

Zu § 11:

- Abs. 1: Die Erteilung einer unbefristeten Akkreditierung ist im Zusammenhang mit der obligatorischen Überprüfung nach § 13 Abs. 1 zu sehen und stellt die einfachste und kostensparendste Lösung zur Erfüllung der entsprechenden Erfordernisse der europäischen Normenserie 45000 dar.
- Abs. 2: Die Mindestanforderungen des Akkreditierungsbescheides sind mit dem Inhalt des Akkreditierungsantrages abgestimmt, wobei die Möglichkeit zur Auflagenerteilung eine gewisse Flexibilität vor allem im Hinblick auf künftige Verordnungen gewährleisten soll.
- Abs. 3: Da die Namen der Zeichnungsberechtigten im Akkreditierungsbescheid enthalten sind, bedeutet ihr Wechsel, der gemäß § 24 der Behörde mitzuteilen ist (eine Verletzung der Mitteilungspflicht kann eine Strafe nach § 37 Abs. 1 bzw. den Entzug der Akkreditierung nach § 14 Abs. 3 zur Folge haben), eine Änderung der Bescheidgrundlage, der mit Bescheid Rechnung zu tragen ist.
- Abs. 4: Anträge auf Abänderung oder Erweiterung sind verfahrensmäßig wie Neuanträge zu behandeln, allenfalls amtsbekannte Tatsachen oder Umstände sind dabei aber zu berücksichtigen.

Zu § 12:

Die Bestimmungen des § 12 sollen sowohl den Informationsbedarf der Öffentlichkeit decken, als auch die innerstaatliche und europäische Entwicklung mitzugestalten helfen. Die Beschwerdemöglichkeit des Abs. 3 gibt dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Recht, hinsichtlich der Abstellung der behaupteten Mängel

tätig zu werden (vgl. auch Erl. zu § 13 Abs. 2), enthält aber kein subjektives Recht des Beschwerdeführers auf eine derartige Maßnahme.

Zu § 13:

Zur Begründung siehe Erl. zu § 11 Abs. 1. Die zwingenden Entziehungsgründe ergeben sich aus der Verpflichtung der akkreditierten Stellen, die Akkreditierungsvoraussetzungen ständig zu erfüllen; die generelle Klausel des Abs. 2 soll es der Behörde jederzeit ermöglichen, die akkreditierten Stellen zu kontrollieren. Dies soll jedoch nur aus gegebenem Anlaß erfolgen, um jede Willkür von vornherein zu vermeiden. Der Abs. 3 erlaubt es der Behörde, die akkreditierten Stellen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu überprüfen; diese Varianten wurden zum Großteil unverändert aus der europäischen Normenserie EN 45000 (insbesondere EN 45002) übernommen.

Zu § 14:

- Abs. 1: Da bei einer positiven Überprüfung die Akkreditierung unverändert fortbesteht, ergibt sich keinerlei Notwendigkeit bescheidmäßig zu agieren, sodaß eine formlose Verständigung am zweckmäßigsten erscheint.
- Abs. 2: Die obligatorische Festsetzung der Verbesserungsfrist durch Bescheid soll etwaigen Interventionen seitens akkreditierter Stellen vorbeugen, um so einen reibungslosen Ablauf des gegenständlichen Verfahrens zu gewährleisten.
- Abs. 3: Die Ermessensbestimmung des Abs. 3 entspringt zum einen Teil der international üblichen Praxis (Z 1 und 2), zum anderen Teil ist sie unabdingbare Voraussetzung zur effektiven Vollziehung des Gesetzes.
- Abs. 4: Die Möglichkeit des Abs. 4, die Akkreditierung zwar grundsätzlich aufrechtzuerhalten, aber in gewissen Fällen entsprechend abzuändern oder einzuschränken, liegt im Interesse der akkreditierten Stellen, um einen untunlichen Neuantrag mit den damit verbundenen Kosten zu vermeiden, wenn im übrigen der vorgeschriebene Standard gewahrt werden kann.

Zu § 15:

Die prinzipielle Kostentragungspflicht der akkreditierten Stellen bei Überprüfungen erfährt insofern eine Ausnahme, als bei einer Überprüfung auf Verdacht (§ 13 Abs. 2), die zu einem positiven Ergebnis, worunter völlige Mängelfreiheit (dh. auch von solchen, die nicht zum Entzug der Akkreditierung führen) zu verstehen ist, für die akkreditierte

Stelle führt, es im Sinne eines „fair trial“ nicht haltbar erscheint, ihr die Kosten der Überprüfung aufzubürden; dies auch um mögliche Anschuldigungen von Konkurrenten nicht zu finanziellen Belastungen einer akkreditierten Stelle werden zu lassen.

Zu § 16:

Da die Verwaltungsaufgaben im Bereich der Akkreditierung umfangreiche, kostenintensive Tätigkeiten (In- und Auslandsdienstreisen zum Zwecke der Begutachtung von zu akkreditierenden Stellen, der Überwachung derselben, der internationalen Vertrauensbildung zwischen den nationalen Akkreditierungsstellen durch gegenseitige Besuche) umfassen, die insbesondere durch die international absehbare Entwicklung künftig noch zu einer Zunahme führen werden, erscheint die Sonderregelung des § 16 als gerechtfertigt. Auch international gesehen sind die bisherigen Verwaltungsabgaben um ein Vielfaches geringer als für Tätigkeiten von vergleichbaren Akkreditierungsstellen zu entrichtende Abgaben, sodaß auch unter diesem Aspekt nur eine notwendige Anpassung, nicht aber eine unzumutbare Verschlechterung für die zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Stellen, eintreten wird, die sachlich gerechtfertigt ist.

Zu § 17:

Die Absicht, Zertifizierungsstellen nur durch Verordnung eine Akkreditierung zu gewähren, entspringt der internationalen Praxis, in (produkt-)spezifischen Fachbereichen, die in der Regel dem Geltungsbereich einer Richtlinie entsprechen, nur eine beschränkte Zahl von Zertifizierungsstellen zuzulassen und in der Folge international zu nominieren. Würde gesetzlich aber eine idente Regelung für Zertifizierungsstellen wie für Prüf- und Überwachungsstellen (Akkreditierung auf Antrag) festgelegt, so müßte die Republik Österreich auch alle vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten akkreditierten Zertifizierungsstellen benennen, da ansonsten eine (erfolgreiche) Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof wegen Ungleichbehandlung zu erwarten wäre. Da dies aber international die Reputation Österreichs ohne Zweifel herabsetzen würde (Beispiel: Frankreich und die BRD nennen je eine, Österreich müßte 20 Zertifizierungsstellen im selben Fachbereich nominieren), erscheint die gewählte Regelung als unabdingbar. Die Determinanten des Abs. 2 entsprechen im übrigen den Anforderungen der relevanten EN 45000 (EN 45011—13).

Zu § 18:

Diese Bestimmung ist in keinem Fall so zu verstehen, daß nur sogenannte „non-profit“-Unter-

nehmen — also nicht auf Gewinn ausgerichtete Unternehmen — Zugang zur Akkreditierung besitzen, vielmehr soll diese Regelung jeglichen unsachlichen Druck auf die Tätigkeit der akkreditierten Stellen ausschließen; dies entspricht der europäischen Normenserie EN 45000.

Zu §§ 19 und 20:

Der verantwortliche Leiter soll als Ansprechstelle der Behörde dienen, während der (die) Zeichnungsberechtigte(n) ihre Verantwortung mittels entsprechender Qualifikation wahrnehmen sollen; diese Funktionen können in einer Person zusammenfallen. Schon im Hinblick auf den Charakter der Prüfberichte als öffentliche Urkunden (vgl. § 2 Abs. 1) muß ein hohes Maß an Zuverlässigkeit vom verantwortlichen Personal gefordert werden. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit können sowohl Verwaltungsstrafen als auch gerichtliche Strafen, auch solche, die bereits getilgt sind, herangezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Person Bedeutung haben (die Bestimmung des § 19 Abs. 3 ist dem § 25 Abs. 1 Z 1 GewO nachgebildet).

Die an das Personal, die Räumlichkeiten und die Einrichtung einer akkreditierten Stelle gestellten Anforderungen sollen von einem dazu befähigten Sachverständigen überprüft werden; das Personal (insbesondere der Zeichnungsberechtigte) wird entsprechend seiner organisatorischen Stellung innerhalb der akkreditierten Stelle beurteilt; dies entspricht der europäischen Normenserie EN 45000.

Zu § 21:

Das zwingende Erfordernis eines Qualitätssicherungssystems stellt einen Hauptunterschied zur derzeitigen gesetzlichen Regelung dar; es darf aber nicht bloß abstrakt in dem angeführten Handbuch beschrieben werden, sondern muß konkrete Auswirkungen auf die Tätigkeit der Prüfstelle haben, die geeignet sind, die Qualität der durchzuführenden Prüfungen in hohem Maße zu sichern.

Zu § 22:

Um einer möglichen Überdetermination (insbesondere im Vergleich zur Richtlinie des Rates der EG vom 26. Juli 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglieder über Bauprodukte — sogenannte Bauproduktenrichtlinie) vorzubeugen, soll der Entwurf nur die Mindestanforderungen für die Akkreditierung von Prüfstellen festlegen. Er soll jedenfalls ohne Durchführungsverordnung vollziehbar sein. Die Verordnungsermächtigung soll bei einer Weiterentwicklung im europäischen Recht entsprechende Ausgestaltungen ohne Novellierung des Gesetzes

ermöglichen. Vergleiche auch die Erläuterungen zu § 9.

Zu § 23:

Die Überprüfung von Qualitätssicherungssystemen bildet einen Schwerpunkt innerhalb des Tätigkeitsbereiches einer Überwachungsstelle. Daher muß sichergestellt werden, daß zumindest der Zeichnungsberechtigte die dafür nötige Qualifikation aufweist. Die verlangte Praxis kann auch durch bestimmte Schulungen nachgewiesen werden.

Zu § 24:

Die Verpflichtung der akkreditierten Stellen, der Behörde alle Änderungen, welche die Akkreditierungsvoraussetzungen betreffen, zu melden, kann eine Überprüfung gemäß § 13 Abs. 2 zur Folge haben, wenn die Behörde zu dem Schluß kommt, daß die geänderten Tatsachen für die Aufrechterhaltung der Akkreditierung nicht unbedenklich sind. Die in Abs. 2 vorgesehenen Gebührenbefreiung soll grundsätzlich nur für die im öffentlichen Interesse gelegenen Mitteilungen und den diesbezüglichen Schriftverkehr gelten. Die Anträge selbst sind von der Gebührenbefreiung nicht erfaßt.

Zu § 25:

Die Ausgestaltung dieser Regelung nimmt darauf Rücksicht, daß spezielle Prüfungen denkbar sind, die nur einen (geringen) Teil des Prüfauftrags ausmachen und nur von ganz bestimmten Institutionen vorgenommen werden können, die dazu nicht unbedingt formell akkreditiert sein müssen. Hier soll sichergestellt werden, daß die erstbeauftragte Prüfstelle die volle Verantwortung für die Auswahl der Subprüfstelle übernimmt, daher können schwerwiegende Fehler der Subprüfstelle auch einen Entziehungsgrund für die weitervergebende Prüfstelle darstellen.

Dies ist auch durch die relevanten Normbestimmungen (EN 45001, Punkt 5.4.7) gedeckt.

Zu § 26:

Diese Bestimmung dient sowohl zur Erleichterung der Kontrollmöglichkeit der Behörde als auch dazu, eine etwaige Verwendung von Unterlagen als Beweismittel in einem Gerichtsprozeß (etwa in einem Fall der Produkthaftpflicht) zu erleichtern.

Zu § 27:

Die Bestimmung stellt ein notwendiges Pendant zu § 13 Abs. 3 dar und soll den effektiven Vollzug dieses Bundesgesetzes sichern. Dazu ist auch die

Teilnahme der Prüfstellen an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) notwendig, die voraussichtlich künftig international forciert werden, um das Vertrauen in die klaglose Arbeit der Prüfstellen, und damit indirekt in die Arbeit der Akkreditierungsbehörde, zu sichern.

Zu § 28:

Da die Anforderungen an die Einrichtung und das Personal einer Überwachungsstelle nicht eo ipso diejenigen an eine Prüfstelle inkludieren, ist es notwendig, bei Vornehmen von Prüftätigkeiten eine Akkreditierung als Prüfstelle bindend vorzuschreiben.

Zu § 29:

Der Entwurf der EN 45000 Normenserie (siehe Erl. Allgemeiner Teil) bezüglich der Überwachungsstellen regelt die Subauftragsvergabe in gleicher Weise wie bei Prüflaboratorien; daher sind die dort festgelegten Bestimmungen anzuwenden.

Zu § 30:

Vergleiche Erläuterungen zu § 27 (erster Satz).

Zu § 31:

Die Bestimmung steht in Übereinstimmung mit den einschlägigen europäischen Normen (EN 45011—13) und folgt der generellen Linie des Entwurfes, daß eine Institution, die zugleich Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten durchführen will, für jede dieser Tätigkeiten gesondert akkreditiert sein muß. Abs. 2 (Subauftragsvergabe) weicht im Vergleich zu den verwandten Bestimmungen bei Prüf- und Überwachungsstellen (§§ 25 und 29) insofern ab, als die Weitervergabe nur an akkreditierte Zertifizierungsstellen erfolgen darf, um eine Umgehung der Beschränkung der Zahl der Zertifizierungsstellen (die de facto durch die Subbeauftragung an nicht akkreditierte Zertifizierungsstellen erfolgen würde) zu verhindern.

Zu § 32:

Siehe Erläuterungen zu § 26.

Zu § 33:

Diese Regelung schließt nicht die Mitveröffentlichung der der Zertifizierung zugrundeliegenden Prüfberichte mit ein, sondern beschränkt sich auf die ausgestellten Zertifikate.

Zu § 34:

Dieses Erfordernis stammt aus den europäischen Normen 45011—13 und soll die Einheitlichkeit und

Nachvollziehbarkeit der Zertifizierungsverfahren sicherstellen.

Zu § 35:

Siehe Erläuterungen zu § 27 (erster Satz).

Zu § 36:

Die Erlöschenstatbestände Entzug, Untergang (wobei die Akkreditierungsberechtigung für physische Personen als höchstpersönliches Recht, das unübertragbar ist, anzusehen ist) und Zurücklegung stellen die einzigen Möglichkeiten dar, die grundsätzlich unbefristete Akkreditierung zu beenden.

Zu § 37:

Abs. 1 stellt Verletzungen von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen unter Strafe, die einen Entzug der Akkreditierung begründen könnten, wo aber nach Abwägen des zugrundeliegenden Unrechtsgehaltes der Gesetzesübertretung (zB bloße Fahrlässigkeit) mit der Verhängung einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden kann. Weiters wird klargestellt, daß eine Geldstrafe als Sanktion von Gesetzesverletzungen auch neben den Entzug der Akkreditierung treten kann.

Zu § 38:

Vollziehungsklausel, die auf Grund der subsidiären Geltung dieses Bundesgesetzes für alle Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die nicht

durch spezifische Rechtsvorschriften geregelt sind, abgestimmt ist. Da es beim derzeitigen Stand der europäischen Entwicklung unmöglich ist, alle möglichen Tätigkeitsbereiche von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen taxativ zu benennen, wurde die vorliegende Konstruktion gewählt. Sie gewährleistet die Mitvollziehung der betroffenen Ressorts bei dem Verfahren zur Ernennung der Prüf- und Überwachungsstellen (durch einvernehmlichen Bescheid) und der Erlassung der Verordnung hinsichtlich der Zertifizierungsstellen.

Zu Artikel II:

Die Änderung in § 2 Abs. 1 Z 10 GewO dehnt unter Berücksichtigung von Artikel III Abs. 2 des Entwurfes die Ausnahme der dort genannten Stellen aus dem Geltungsbereich der GewO auf die diesem Bundesgesetz unterliegenden Stellen aus.

Zu Artikel III:

Der Abs. 2 setzt die „Lex Exner“ außer Kraft. Bestehende befristete Autorisationen sollen noch längstens drei Jahre Gültigkeit besitzen, jedoch nicht mehr verlängert werden können. Abs. 3 stellt klar, daß die von Zertifizierungsstellen vergebenen Zeichen nicht mehr in den Geltungsbereich der Gütezeichenverordnung fallen sollen, interne Richtlinien (zB von Gütezeichenverbänden), die nicht an Normen bzw. Vornormen anknüpfen, gelten hiebei nicht als normative Dokumente und bleiben somit weiterhin der Gütezeichenverordnung unterworfen.